



HAUPTSATZUNG DES LANDKREISES RASTATT

Aufgrund von §§ 3, 34 und 42 Abs. 2 der LKrO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289) und unter Berücksichtigung der durch Gesetz erfolgten Änderungen, zuletzt am 16. April 2013 (GBl. S. 55), hat der Kreistag des Landkreises Rastatt mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder am 30. November 1999 die Hauptsatzung des Landkreises Rastatt beschlossen.

Die folgende Fassung berücksichtigt die am 14. Oktober 2003, 21. September 2004, 25. Juli 2006, 28. Juli 2009, 27. Oktober 2015 und 11. Dezember 2018 vom Kreistag beschlossenen Änderungssatzungen.

§ 1

Organe des Landkreises

Organe des Landkreises Rastatt sind der Kreistag und der Landrat.

§ 2

Zusammensetzung des Kreistags

Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und den Kreisräten/innen.

§ 3

Zuständigkeit des Kreistags

- (1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist oder letzterem kraft Gesetzes zukommt.

- (2) Dem Kreistag obliegt insbesondere
 1. die Wahl des Landrats,
 2. die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags,

-
3. die Bildung der Wahlkreise und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag sowie die Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise fallenden Sitze,
 4. die Bildung von beschließenden Ausschüssen für die dauernde Erledigung bestimmter Aufgabengebiete sowie des Schulbeirats nach § 49 des Schulgesetzes,
 5. die Bildung von beratenden Ausschüssen,
 6. die Bestellung der Mitglieder und der Stellvertreter/innen von beschließenden und beratenden Ausschüssen des Kreistags und von Beiräten/innen,
 7. die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes,
 8. die Entsendung von Vertretern/innen in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens im Sinne von § 48 LKrO i. V. m. § 105 Abs. 1 GemO, soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt, sowie die Entsendung von Vertretern/innen des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört,
 9. die Vorbereitung der Entscheidungen der Gesellschafterversammlung der Klinikum Mittelbaden gGmbH und Erteilung von Weisungen an die/den Vertreter/innen des Landkreises Rastatt in der Gesellschafterversammlung (§ 48 LKrO i. V. m. § 104 Abs. 1 GemO),
 10. die Übertragung von Aufgaben auf den Landrat,
 11. die Berufung sachkundiger Kreiseinwohner/innen als beratende Mitglieder in beschließende Ausschüsse in widerruflicher Weise,
 12. die Entscheidung über die Antragstellung auf Verleihung des Rechts, ein Wappen und eine Flagge des Landkreises zu führen,
 13. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises,
 14. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises,
 15. Entscheidungen über Einstellungen, Ernennungen, Eingruppierungen und Entlassungen bzw. Beendigungen von Arbeitsverhältnissen der leitenden Beamten/innen und Beschäftigten (diese sind beim Landratsamt Rastatt die Dezernenten/innen) im Einvernehmen mit dem Landrat,
 16. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Landkreises,
 17. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
 18. die längerfristigen Planungen für Vorhaben im Sinne von § 17 Abs. 2 Satz 1 LKrO,
 19. die Stellungnahme zur Änderung der Grenzen des Landkreises und des Regionalverbandes,
-

-
20. der Erlass von Satzungen des Landkreises,
 21. die Zustimmung zu Polizeiverordnungen nach § 15 des Polizeigesetzes,
 22. die Verfügung über Vermögen des Landkreises, die für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,
 23. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
 24. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises und von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist,
 25. die Bestellung von Sicherheiten über dem Betrag von 2,5 Mio. Euro im Einzelfall, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 88 Abs. 3 GemO, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
 26. der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie des Gesamtabchlusses,
 27. die allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben,
 28. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Landkreis von erheblicher Bedeutung sind,
 29. der Beitritt zu Zweckverbänden, sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und der Austritt aus diesen,
 30. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,
 31. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistags vor Ablauf der Wahlzeit,
 32. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gem. § 12 Abs. 1 und 2 LKrO, soweit es sich um Tätigkeiten im Kreistag oder in einem Ausschuss handelt,
 33. die Entscheidung über Maßnahmen gegen Kreiseinwohner/innen wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 12 Abs.3 LKrO),
 34. die Entscheidung gegenüber Kreisräten/innen über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis geltend zu machen (§ 13 Abs.3 LKrO),
-

-
35. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Verletzung der Pflichten (§ 13 Abs. 4 und § 31 Abs. 3, Sätze 2 und 3 LKrO) und
36. die Entscheidung über die Einrichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landratsamtes.
- (3) Der Kreistag ist ferner zur Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in § 5 Abs. 1 und Abs. 5 genannten Obergrenzen überschritten werden.

§ 4

Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

- (1) Aufgrund von § 34 Abs. 1 LKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

Ausschuss für Verwaltung und Finanzen
Ausschuss für Umwelt, Bau und Planung
Ausschuss für Schulen und Kultur
Ausschuss für soziale Angelegenheiten

Ferner bestehen auf Grund von

- § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. § 4 der Betriebssatzung der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt“
- § 70 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII i. V. m. § 2 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg der Jugendhilfeausschuss, dessen Zusammensetzung in der Satzung über das Jugendamt des Landkreises Rastatt geregelt ist.

- (2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem je 20 widerruflich bestellte Kreisräte/innen als stimmberechtigte Mitglieder an.
- (3) Nachgenannte Stellvertretungsregelungen sind entsprechend anzuwenden:

Bei einer Zusammensetzung im Wege der Einigung ist für jedes Mitglied der Ausschüsse ein/e Stellvertreter/in zu bestellen, der/die dieses im Verhinderungsfall vertritt (persönliche Stellvertretung).

Ist der/die persönliche Stellvertreter/in verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied an seine/ihre Stelle der/die nächste nicht

verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter/in in Anspruch genommene Stellvertreter/in (Stellvertretung nach Reihenfolge).

Bei einer Zusammensetzung auf Grund einer Verhältniswahl oder Mehrheitswahl nach § 35 Abs. 2 LKrO ergibt sich die Zahl der Stellvertreter/innen aus dem Wahlergebnis.

Der Kreistag legt fest, ob die Vertretungen durch bestimmte Stellvertreter/innen oder bei Verhältniswahl durch die Stellvertreter/innen in der Reihenfolge ihrer Benennung im Wahlvorschlag, bei Mehrheitswahl in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen wahrgenommen werden.

- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzenden, die/der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt. Unberührt davon bleibt die Beauftragung des Ersten Landesbeamten mit dem Vorsitz (§ 35 Abs. 3 LKrO).

§ 5

Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen ist für Angelegenheiten aus folgenden Aufgabenbereichen einschließlich der finanziellen Entscheidungen in diesen Bereichen im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes zuständig:
- a) zentrale Verwaltungsangelegenheiten; Personalangelegenheiten; Finanzwesen; allgemeine Festsetzung von Tarifen; Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften; Rechnungsprüfung; Kreistagswahl; Wirtschaftsförderung; Feuerwehr; Rettungsdienst; Öffentlichkeitsarbeit; Tourismus; Standortmarketing; Gesundheitswesen (vorberatend i.S.v. § 3 Abs. 2 Nr. 9); Veterinärwesen und Erlass von Polizeiverordnungen,
 - b) Entscheidungen über Einstellungen, Ernennungen, Eingruppierungen und Entlassungen bzw. Beendigungen von Arbeitsverhältnissen von Beamten/innen der Besoldungsgruppe A 14 und höher sowie von Beschäftigten der Entgeltgruppe 14 TVöD und höher im Einvernehmen mit dem Landrat, soweit nicht die Zuständigkeit des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt" oder nach § 3 Abs. 2 Ziff. 15 die Zuständigkeit des Kreistags gegeben ist.

Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen hat bei allen Maßnahmen mit zu beraten, die Leistungen des Landkreises in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben des Haushaltsplanes erheblichen Umfang zur Folge haben und die im Haushaltsplan nicht oder nicht in dieser Höhe veranschlagt sind.

(2) Der Ausschuss für Umwelt, Bau und Planung ist für Angelegenheiten aus folgenden Aufgabenbereichen einschließlich der finanziellen Entscheidungen in diesen Bereichen im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes zuständig:

- a) Bauvorhaben des Hoch- und Tiefbaues einschließlich deren Planung, Sanierung, Entwicklung und Vergabe soweit nicht der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb“ zuständig ist; Denkmalpflege; Schülerbeförderung,
- b) Umweltschutz; Landschaftspflege und Naturschutz; Abfallbeseitigung, soweit nicht der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt zuständig ist,
- c) Straßen; Öffentlicher Personennahverkehr; Luftverkehr; Radwege; Schienenverkehr; Wasserstraßen,
- d) Grenzüberschreitende Projekte; Europaprojekte; Europaangelegenheiten; Raumordnung, Regionalplanung,
- e) Vermessung/Flurbereinigung; Landwirtschaft; Ortsverschönerung; Obst- und Gartenbauberatung; Forstwirtschaft,

(3) Der Ausschuss für Schulen und Kultur ist für Angelegenheiten aus folgenden Aufgabenbereichen einschließlich der finanziellen Entscheidung in diesen Bereichen im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes zuständig:

Schulen, einschließlich der Wahrnehmung des Vorschlagsrechtes für die Besetzung von Schulleitungsstellen nach § 40 Schulgesetz Baden Württemberg sowie der Schulentwicklung; Büchereiwesen; Archivwesen; Volkshochschule; Kulturpflege; Medienzentrum Mittelbaden,

(4) Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten ist für Angelegenheiten aus folgenden Aufgabenbereichen einschließlich der finanziellen Entscheidung in diesen Bereichen im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes zuständig:

Sozialhilfe; Grundsicherung; Versorgungsleistungen; Jugendhilfe, soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist; Altenhilfe; Kriegsopferfürsorge; Gesundheitswesen (ausgenommen vorberatend i.S.v. § 3 Abs. 2 Nr. 9),

(5) Für die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Abs. (1) bis (4) gelten folgende Wertgrenzen:

-
1. Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen bei Gesamtkosten von mehr als 200.000 Euro bis zu 650.000 Euro im Einzelfall und die Anerkennung der Schlussrechnung aller Bauvorhaben, soweit nicht der Landrat zuständig ist,
 2. Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen, soweit im Einzelfall der Betrag von 200.000 Euro überschritten wird, bei der Vergabe von Bauleistungen von mehr als 200.000 Euro bis zu 650.000 Euro im Einzelfall sowie die Bildung von Ermächtigungsübertragungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt ohne betragsmäßige Begrenzung, soweit die Verwaltung nicht durch Planvermerk zur Übertragung ermächtigt ist. Bei voraussehbaren wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Bestimmung des § 19 Abs. 1 GemHVO bleibt unberührt,
 3. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und die Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 40.000 Euro bis zu 125.000 Euro im Einzelfall und die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen, die nach Grund, Höhe und Empfänger im Haushaltsplan nicht eindeutig bestimmt sind, von mehr als 10.000 Euro bis zu 25.000 Euro,
 4. Verzicht auf Ansprüche des Landkreises, deren Erlass und die Niederschlagung von Forderungen des Landkreises von mehr als jeweils 25.000 bis zu 60.000 Euro im Einzelfall,
 5. Stundung von Beträgen von mehr als 50.000 Euro, wenn sie für einen längeren Zeitraum als 12 Monate gewährt werden,
 6. die Aufnahme von Krediten über dem Betrag von 2,5 Mio. Euro und die Bestellung von Sicherheiten über dem Betrag von 1 Mio. Euro bis zu 2,5 Mio. Euro im Einzelfall, die Übernahme von Bürgschaften im Einzelfall, von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie der Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte von mehr als 50.000 Euro bis zu 125.000 Euro im Einzelfall.
 7. Erwerb und Tausch von Grundstückseigentum oder grundstücksgleichen Rechten von mehr als 125.000 Euro bis zu 650.000 Euro im Einzelfall, Veräußerungen und dingliche Belastung von mehr als 125.000 Euro bis zu 450.000 Euro im Einzelfall,
 8. Abschluss und Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken, sofern die jährliche Miet-/Pachtsumme 90.000 Euro übersteigt,
 9. Verkauf und Vermietung von beweglichem Vermögen von mehr als 50.000 Euro bis 125.000 Euro Wert im Einzelfall, Abschluss und Aufhebung von Verträgen über die Nutzung bei einer Jahresmiete von mehr als 50.000 Euro,

-
10. Abschluss und Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasing-Verträgen bei einer Gesamtsumme von mehr als 250.000 Euro,
 11. Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 100.000 Euro bis zu 250.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises mehr als 25.000 Euro bis zu 125.000 Euro beträgt.
 12. Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall von mehr als 1.200 Euro jährlich sowie der Austritt aus ihnen, wenn Beitritt und Austritt nicht einzeln im Haushalt ausgewiesen ist,
 13. Entscheidungen über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Betrag von 100.000 Euro im Einzelfall.

§ 6

Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Aufgabengebiete selbständig anstelle des Kreistags, in den Fällen des § 5 Abs. 5 jedoch nur innerhalb der dort genannten Wertgrenzen.
- (2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Kreistags aufgeschoben werden kann, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss im Sinne von § 34 Abs. 4 LKrO anstelle des Kreistags. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Kreisräten/innen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistags gegeben. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Ausschusses für Verwaltung und Finanzen anzunehmen. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistags herbei.
- (5) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig im Sinne von § 32 Abs. 2 Satz 1 LKrO, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle.
- (6) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen in den beschließenden Ausschüssen vorberaten werden.

§ 7

Zuständigkeit des Landrats

- (1) Der Landrat leitet das Landratsamt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamtes. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihm außerdem durch Gesetz oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben sowie die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

 - (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere,
 1. Entscheidungen über Einstellungen, Ernennungen und Entlassungen von Beamten/innen bis zur Besoldungsgruppe A 13 und Entscheidungen über Versetzungen bzw. Entlassungen von Beamten/innen auf deren Antrag,
 2. Entscheidungen über Einstellungen, Eingruppierungen und Beendigungen von Arbeitsverhältnissen von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 13 TVöD und Entscheidungen über Beendigungen von Arbeitsverhältnissen von Beschäftigten auf deren Antrag,
 3. der Abschluss von Dienst- und Werkverträgen außerhalb des TVöD bis zu einem Jahresbetrag von 25.000 Euro,
 4. die Einstellung und Entlassung von Aushilfsangestellten und Aushilfskräften bei einer Beschäftigungsdauer bis zu 6 Monaten,
 5. die Einstellung und Entlassung von Beamtenanwärtern/innen, Praktikanten/innen und Auszubildenden,
 6. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussrechnung, wenn die Gesamtkosten 200.000 Euro nicht übersteigen,
 7. der Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einer Vergabesumme von 200.000 Euro im Einzelfall. Bei voraussehbaren wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für die zentrale Beschaffung der Verbrauchsgüter des Wirtschafts- und Betriebsbedarfs,
 8. die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen, die nach Grund, Höhe und Empfänger im Haushaltsplan nicht eindeutig bestimmt sind, bis zur Höhe von 10.000 Euro,
 9. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie die Verwendung von Deckungsreserven bis zur Höhe von 40.000 Euro im Einzelfall,
-

-
10. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises, deren Erlass und die Niederschlagung von Forderungen des Landkreises bis zur Höhe von jeweils 25.000 Euro im Einzelfall,
 11. Stundungen betragsgemäß unbegrenzt bis 12 Monate, im Übrigen bis zu 50.000 Euro,
 12. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung,
 13. die Anlegung des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen u. a.) und Ausleihungen an die Klinikum Mittelbaden gGmbH,
 14. der Erwerb und Tausch, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstückseigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung des Verkaufsrechtes bis zu einem Wert von 125.000 Euro im Einzelfall,
 15. der Verkauf und die Vermietung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 50.000 Euro im Einzelfall, Abschluss und Aufhebung von Verträgen über die Nutzung bei einer Jahresmiete bis zu 50.000 Euro,
 16. der Abschluss und die Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasing-Verträgen bei einer Gesamtsumme bis 250.000 Euro,
 17. der Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken bis zu einer jährlichen Miet-/Pachtsumme von 90.000 Euro,
 18. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 100.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises 25.000 Euro nicht übersteigt,
 19. der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 1.200 Euro jährlich sowie der Austritt aus ihnen,
 20. die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Landesstraßengesetz,
 21. die Aufnahme von Krediten bis zu 2,5 Mio. Euro im Einzelfall im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung, die Bestellung von Sicherheiten bis zum Betrag von 1 Mio. Euro im Einzelfall, die Übernahme von Bürgschaften, von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie der Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis zu 50.000 Euro im Einzelfall.

(3) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

1. Die Zuziehung von sachkundigen Kreiseinwohnern/innen und Sachverständigen zu den Beratungen des Kreistags und der Ausschüsse; das Recht des Kreistags und der Ausschüsse, Sachverständige beizuziehen, bleibt dadurch unberührt,

-
2. die Bestellung von Kreiseinwohnern/innen zu ehrenamtlicher Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen u. ä. sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
 3. die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Polizeiverordnungen festgelegt sind,
 4. die Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit die in § 5 Abs. 5 genannten Untergrenzen unterschritten werden und die Angelegenheit nicht schon zur laufenden Verwaltung gehört.

§ 8

In Kraft treten

Diese Fassung der Hauptsatzung tritt aufgrund der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11. Dezember 2018 am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rastatt, den 11. Dezember 2018
Der Vorsitzende des Kreistags

Die öffentliche Bekanntmachung
erfolgte am 19. Dezember 2018
unter www.landkreis-rastatt.de

Jürgen Bäuerle
Landrat